



Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Schulkreis/Schulhaus	Limmattal / Albisriederplatz
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Zürich,

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Zürich,

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson



Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

1. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
3. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.
4. Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
5. Schülerinnen und Schüler aller religiöser Bekenntnisse dürfen an hohen Feiertagen ihrer Konfession auf Ersuchen der Eltern dispensiert werden ohne dazu Jokertage einzusetzen. Die Klassenlehrperson ist spätestens 5 Tage vor dem Feiertag schriftlich davon zu informieren. Als hohe Feiertage gelten nur die im Kalender „Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen“ der Bildungsdirektion aufgeführten Tage.
(http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/qualitaet_multi_kulturelle_schulen_quims.html)

Die Schulleitung bittet die Eltern, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs und um ihre Aufsichtspflicht erfüllen zu können um folgendes Vorgehen

6. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 2 Tage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.